

Satzung „Regionalpark Wedeler Au e.V.“

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Die Gemeinden Wedel, Holm, Appen, Pinneberg und Schenefeld, der Kreis Pinneberg und die Freie und Hansestadt Hamburg gründen einen Verein im Sinne des § 21 BGB.
- (2) Der Verein führt den Namen „Regionalpark Wedeler Au e.V.“ und wird in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 22871 Wedel.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein ist Träger des „Regionalparks Wedeler Au“. Die räumliche Zuständigkeit entspricht der Fläche des Regionalparks. Der Regionalpark umfasst das in der anliegenden Karte gekennzeichnete Gebiet.
- (2) Der Verein orientiert sich an der Idee der Nachhaltigkeit. Übergeordnetes Ziel ist daher die Balance zwischen wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer und kultureller Entwicklung. Hieran anknüpfend hat der Verein den Zweck, den Regionalpark auf der Basis des Rahmenkonzeptes im Zusammenwirken mit allen interessierten Stellen zu fördern. Der Verein verfolgt dabei folgende Ziele:
 - a) Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft durch Steigerung des Imagewertes der Metropolregion Hamburg,
 - b) Förderung der Naherholung und Umweltqualität als Impulsgeber für die regionale Entwicklung,
 - c) Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft als Standortqualität,
 - d) Förderung der Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft
 - e) Umsetzung und Konkretisierung der für die Metropolregion Hamburg entwickelten Ziele.

- (3) Der Verein nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a) Nicht verbindliche planerische Aufbereitung von Fragestellungen, die sich aus dem Zweck nach Absatz 1 oder den Zielen nach Absatz 2 ergeben, sowie Planung und Durchführung konkreter Einzelmaßnahmen,
 - b) Koordinierung der auf die Verwirklichung der in Absatz 2 genannten Ziele gerichteten gemeindlichen Maßnahmen im Interesse einer einheitlichen Aufgabenwahrnehmung,
 - c) Information der Öffentlichkeit über die umweltverträgliche Erholung sowie über den Schutz, die Pflege und Entwicklung der Natur- und Kulturlandschaft im Regionalpark beispielsweise durch Informationsausstellungen, Führungen, Veranstaltungen und Seminare,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit zum Regionalpark, Veröffentlichung von Informationsmedien aller Art,
 - e) Unterstützung und Durchführung von Forschungsvorhaben,
 - f) Mitarbeit in Vereinen, Verbänden oder Dachorganisationen, die die in Absatz 2 genannten Ziele unterstützen, zur Vernetzung mit anderen Regionalparks oder vergleichbaren Initiativen,
 - g) Gewinnung von Fördermitteln für Projekte im Regionalpark.
- (4) Der Verein kann sich bei seiner Aufgabenerledigung Dritter bedienen oder ein eigenes Regionalparkmanagement unterhalten.
- (5) Die kommunale Planungshoheit bleibt gewahrt.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann über Absatz 3 hinausgehende Aufgabenfelder beschließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 52 ff AO) der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen. Sie erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel

- (1) Der Verein erhält die zur Erreichung des Vereinszwecks benötigten Mittel aus Beiträgen der Mitglieder und Fördermitglieder, öffentlichen Mitteln, insbesondere durch Ausnutzung der Förderprogramme der Metropolregion Hamburg, der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union sowie aus Spenden, Zuschüssen, Schenkungen und sonstigen Einkünften.
- (2) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in einer Beitragsordnung festgesetzt wird. Änderungen für das folgende Geschäftsjahr sind bis spätestens Ende April zu beschließen. Der jeweilige Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintrittes im Geschäftsjahr innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Vorstandsentscheidung über die Vereinsaufnahme, und in den Folgejahren jeweils in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres fällig.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge können für die einzelnen Mitglieder und für die Fördermitglieder unterschiedlich hoch festgesetzt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Gemeinden Wedel, Holm, Appen, Pinneberg und Schenefeld, der Kreis Pinneberg und die Freie und Hansestadt Hamburg sind Mitglieder des Vereins.
- (2) Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Haben sich die Verhältnisse, die für die Gründung des Vereins maßgebend gewesen sind, seit Gründung des Vereins so wesentlich geändert, dass einem Mitglied das Festhalten an der ursprünglichen Satzungsregelung nicht zuzumuten ist, so kann dieses Mitglied eine Anpassung der Vereinssatzung an die geänderten Verhältnisse beantragen. Im Falle der Erhöhung der Mitgliedsbeiträge (§ 4 Abs. 2) besteht ein außerordentliches Austrittsrecht; die Erklärung des Austritts hat mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende zu erfolgen.
- (4) Ein Austritt bedarf der Schriftform und ist mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge und Zuschüsse nicht erstattet. Die aus der Mitgliedschaft erworbenen Rechte und Ansprüche erlöschen. Ein Austritt ist frühestens zwei Jahre nach Gründung des Vereines möglich. § 3 Abs. 3 letzter Satz bleibt unberührt.

§ 6 Fördermitgliedschaft

- (1) Natürliche oder juristische Personen sowie Personenhandelsgesellschaften können als Fördermitglied in den Verein aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme eines Fördermitglieds erfolgt durch den Vorstand, der über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet. Die Aufnahme erfolgt zum 01. des auf den Beschluss folgenden Monats.
- (3) Die Fördermitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
- (4) Der Austritt muss schriftlich zum Schluss eines Jahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand mit schriftlich begründetem Bescheid, wenn das Fördermitglied die Interessen des Vereins schädigt. Das Fördermitglied hat innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, die hierüber entscheidet. Der Ausschluss erfolgt zum 01. des auf den Ablauf der Berufungsfrist beziehungsweise auf den Beschluss der Mitgliederversammlung folgenden Monats.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Organe des Vereins tagen grundsätzlich öffentlich, sofern nicht aus in den Tagesordnungspunkten liegenden Gründen deren Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung zu erfolgen hat. Dies ist insbesondere der Fall bei

- Auftragsvergaben,
- individuellen Personalangelegenheiten,
- einzelnen Grundstücksangelegenheiten, in denen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder andere berechnigte Interessen Dritter berührt sind.

Darüber hinaus ist die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung zu beschließen, wenn berechnigte Interessen Einzelner es erfordern (z.B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Datenschutz).

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus dem/der Landrat/rätin des Kreises Pinneberg, den Bürgermeister/innen der Städte Wedel, Pinneberg und Schenefeld und der amtsangehörigen Gemeinden Appen und Holm sowie einem/er von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt benannten Vertreter/in und dem/der Leiter/in des Bezirksamtes Altona der Freien und Hansestadt Hamburg oder aus den von den jeweiligen Gebietskörperschaften oder den beiden Dienststellen der Freien und

Hansestadt Hamburg benannten Vertretern/innen. Im Verhinderungsfall können sich die Vertreter/innen der Mitglieder vertreten lassen. Fördermitglieder gehören nicht der Mitgliederversammlung an.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand vorbereitet. Sie ist insbesondere zuständig für:
- a) die Wahl des Vorstands,
 - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - c) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 - d) die Beschlussfassung über den Jahresbericht,
 - e) die Entlastung des Vorstands,
 - f) die Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr und die Beitragsordnung,
 - g) die Aufnahme neuer Mitglieder
 - h) Beschlussfassung über den Abschluss und die Beendigung/Kündigung von Verträgen, soweit nicht Aufgabe des Vorstandes nach § 9 Abs. 5.,
 - i) Beschluss über eine schriftliche Übertragung der dem Vorstand obliegenden Vertretungsbefugnisse gemäß § 9 Abs. 5 Buchstabe f Satz 2,
 - j) die Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks,
 - k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Dabei ist einmal im Jahr bis spätestens Ende April eine Jahreshauptversammlung einzuberufen, auf der wenigstens über den Jahresabschluss und den Jahresbericht, die Entlastung des Vorstandes, die Beitragshöhe für das nächste Geschäftsjahr und den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr beschlossen wird. Die Einladung erfolgt durch den/die Vorsitzende/en schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung der Einladung setzt der Vorstand fest.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeister/in geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fasst alle Beschlüsse einstimmig. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied der Mitgliederversammlung nach Absatz 1 eine Stimme. In persönlichen Angelegenheiten besteht für das betroffene Mitglied der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht; es darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen. Es kann sich dann vertreten lassen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn wenigstens ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung nach Absatz 1 dies beantragt.

- (6) Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Dabei sollen die gewünschten Tagesordnungspunkte angegeben werden. Für die Einberufung gilt Absatz 3 entsprechend.
- (7) Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in sowie aus jeweils einem/er Beisitzer/in pro Mitglied aus dem Land Schleswig-Holstein, einem/einer Beisitzer/in von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt der Freien und Hansestadt Hamburg und einem/er Beisitzer/in vom Bezirksamt Altona der Freien und Hansestadt Hamburg, sofern diese nicht durch den/die Vorsitzenden/e, den/die stellvertretende/n Vorsitzenden/e oder dem/der Schatzmeister/in vertreten werden. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. In den Vorstand können neben den nach § 8 Abs. 1 Satz 1 benannten Vertretern/innen der Mitglieder auch andere von den Mitgliedern benannte Vertreter/innen gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein solches Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand für die laufende Amtsperiode durch Nachwahl ergänzt werden. Im Fall der Amtsniederlegung und bei Verzögerung der Neuwahl bleibt das Vorstandsmitglied solange im Amt, bis das Amt neu besetzt worden ist.
- (2) Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der/die Vorsitzende oder sein/e/ihr/e Stellvertreter/in berufen die Sitzungen des Vorstandes so oft es die Geschäftslage erfordert ein und leiten seine Verhandlungen. Der Vorstand ist zudem einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. In persönlichen Angelegenheiten besteht für das betroffene Vorstandsmitglied kein Stimmrecht; es darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen. Beschlüsse können auf schriftlichem Wege eingeholt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Abstimmung mitwirken. Von jeder Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt, das von dem/der Sitzungsleiterin und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

- (4) Dem/der Vorsitzenden obliegt im Einvernehmen mit den anderen Vorstandsmitgliedern die Leitung des Vereins unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand nach Abs. 1 hat die Mitgliederversammlung über alle wichtigen Geschäftsvorgänge zu unterrichten.
- (5) Der Vorstand nach Abs. 1 ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen.
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, insbesondere die Ausführung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes mit Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten.
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und Erstellung eines Jahresberichtes.
 - e) Vorbereitung der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über den Abschluss oder die Beendigung von Verträgen, soweit nicht Aufgabe des Vorstandes nach Buchstabe f).
 - f) Abschluss und Beendigung/Kündigung von Verträgen, sofern diese einen Gesamtwert von 1.000,00 € nicht überschreiten und es sich nicht um Dauer-schuldverhältnisse handelt. Der Vorstand kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung diese ihm obliegenden Vertretungsbefugnisse bis zu einem Gesamtwert von 200 € schriftlich auf Dritte oder ein Regionalparkmanagement übertragen, sofern der Verein sich gemäß § 2 Abs. 4 bei seiner Aufgabenerledigung Dritter bedient oder ein eigenes Regionalparkmanagement unterhält. Die Verpflichtung, das Vergaberecht der Stadt Wedel anzuwenden, ist entsprechend weiterzugeben.
 - g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Fördermitgliedern.

§ 10

Kassenprüfung, Kassenprüfer

- (1) Die Kasse ist mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Vertretern nach § 8 Abs. 1 Satz 1 oder anderen von den Mitgliedern benannten Vertreter/innen zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von jeweils drei Jahren. Diese können sich der Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Gebietskörperschaften bei der Kassenprüfung bedienen, denen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sind
- (3) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins sind das Haushalts- und Vergaberecht der Stadt Wedel anzuwenden. Die Rechnungsprüfungsämter aller beteiligten Gebietskörperschaften sind jederzeit befugt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins auch über die Kassenprüfung nach Abs. 1 hinaus zu prüfen.

§ 11 **Auflösung und Aufhebung des Vereins**

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der/die Vorsitzende Liquidator. Satz 3 gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Im Falle der Auflösung, der Aufhebung oder des Wegfalls des Vereinszweckes des Vereins bleibt das Vermögen als Gesamtheit bestehen. Das verbleibende Vermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen. Die Zweckbestimmung muss innerhalb der Fläche des bisherigen Vereinsgebietes erfüllt werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

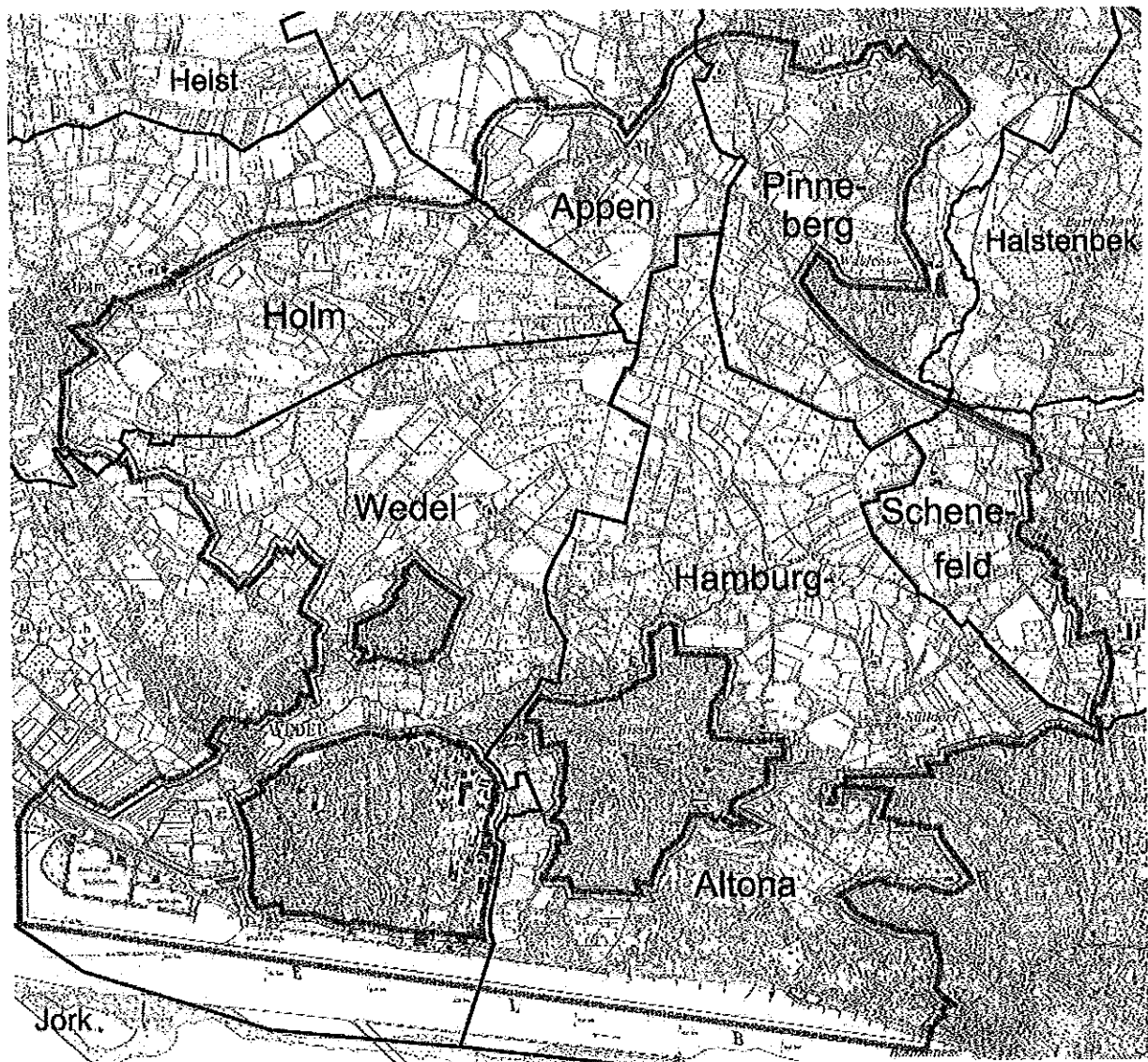
Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins „Regionalpark Wedeler Au e.V.“ am xx.xx.2009 in Wedel beschlossen und von den sieben Gründungsmitgliedern unterzeichnet.

Wedel, den xx.xx.2009

(Vereinsvorsitzender/e)

Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des „Regionalpark Wedeler Au e.V.“

Abgrenzung des Regionalparks Wedeler Au



Beitragsordnung
für den
Regionalpark Wedeler Au e.V.
(gem. § 4 Abs. 2 der Satzung)

Mitgliedsbeiträge

Mitglieder gem. § 5 Abs. 1 der Satzung zahlen folgende Jahresbeiträge:

Gemeinde Appen	100,00 €
Freie und Hansestadt Hamburg	28.000,00 €
Gemeinde Holm	1.000,00 €
Kreis Pinneberg	0,00 €*
Stadt Pinneberg	1.000,00 €*
Stadt Schenefeld	2.000,00 €
Stadt Wedel	25.000,00 €

Fördermitglieder gem. § 6 der Satzung zahlen folgende Jahresbeiträge:

Mitgliedsbeitrag:	50,00 €
Ermäßigter Beitrag (Studenten, Rentner, Arbeitslose.....):	20,00 €

*) Die Beiträge des Kreises Pinneberg und der Stadt Pinneberg werden ab dem Geschäftsjahr 2010 neu festgelegt.